

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Konzertchor Cantus Vivus Bergstraße e.V.“ und hat den Sitz in Weinheim / Bergstraße.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege von alter und neuer Chormusik. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- a) regelmäßige Zusammenkunft zur Probenarbeit
- b) öffentliche Konzertveranstaltungen
- c) Zusammenarbeit mit Instrumentalgruppen und Solisten

2) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins billigt und sich verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu entrichten. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Projektbezogenes Mitsingen von Nicht-Mitgliedern ist nach Absprache mit dem Vorstand und dem Chorleiter möglich.

2) Aktives Mitglied kann werden, wer die stimmlichen und musikalischen Voraussetzungen mitbringt und an den Chorproben regelmäßig teilnimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1) durch freiwilligen Austritt. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung (nicht per E-Mail) an den/die Vorsitzende(n) mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Termin bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den anteiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

2) durch Tod

3) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss fasst der Vorstand einen Beschluss, der dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der schriftliche Widerspruch des Mitgliedes muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses dem Vorstand zugestellt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressereferenten sowie einem Beisitzer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Verein wird durch den Vorsitzenden

oder den stellvertretenden Vorsitzenden als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll gleichzeitig Mitglied im Vorstand des „Fördervereins für den Konzertchor Cantus Vivus Bergstraße“ sein. In der Regel nimmt der Chorleiter an den Vorstandssitzungen beratend teil.

2) Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, bzw. im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich zu Beginn des Kalenderjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem

- Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und der jährlichen Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlußfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese Einspruch gegen einen entsprechenden Vorstandsbeschluss eingelegt haben
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Anwesenden erforderlich.

§ 8 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

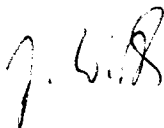
§ 9 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Musikschule Badische Bergstraße e.V.“ die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Weinheim, den 03.März 2011